



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 24.10.2024**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Bretten (Nord) - 3890

Das Landratsamt Karlsruhe – untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Planänderung Nr. 3 (Ausbau eines Asphaltweges (300/1) mit geringerer Ausbaulänge als ursprünglich geplant) in der **Flurbereinigung Bretten (Nord)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die in der Planänderung Nr. 3 vorgenommene Verringerung der Ausbaulänge des Asphaltweges sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da sich der Umwelteingriff ebenfalls reduziert.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3890) eingesehen werden.

gez. Stoppelkamp
(Unterschrift)

D.S.